



Bundespräsident  
Alexander Van der Bellen

S500500/6-BEV/2021

Gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG beauftrage ich den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien mit der Exekution des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021, UA 1/2021-13.

Mit diesem Erkenntnis wurde der Bundesminister für Finanzen verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) aus dem Untersuchungszeitraum folgende Daten vorzulegen:

- Die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien der Bediensteten der Abteilung [REDACTED] und [REDACTED];
- von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von [REDACTED] und [REDACTED].

Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind:

- Rein private Dateien und Kommunikation;
- dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bis zum 3. März 2021 bereits vorgelegte Daten.

An das  
Landesgericht für Strafsachen Wien  
Landesgerichtsstraße 11  
1080 Wien

Der Einzelrichter wird angewiesen,

1. die in Spruchpunkt I. des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes angeführten Daten in sinngemäßer Anwendung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften an den jeweiligen Speicherorten sicherzustellen,
2. die sichergestellten Daten zu sichten, ob sie von der Vorlagepflicht erfasst sind und
3. die von der Vorlagepflicht umfassten Daten – soweit faktisch möglich – spätestens bis zum 15. Juli 2021 dem Untersuchungsausschuss vorzulegen.

Dazu ist der Einzelrichter befugt, unter Wahrung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Betroffenen allenfalls erforderliche Zwangsmittel einzusetzen.

Zur Durchführung dieses Auftrages kann der Einzelrichter geeignete Personen in nötiger Anzahl und notwendige Sachmittel einsetzen. Die eingesetzten Personen unterstehen seiner Leitung und Weisung. Jedenfalls kann der Einzelrichter folgende Personen in der nötigen Anzahl beiziehen:

- Zur Ermittlung und Sicherstellung der Daten: Daten-Forensiker und IT-Fachleute;
- zur Sichtung und Unterscheidung, ob die Daten von der Vorlagepflicht umfasst sind: Geeignete Fachleute, insbesondere auch Richter oder in (datenschutz-)rechtlichen Angelegenheiten ausgebildete Landes- und Bundesbedienstete;
- zur allenfalls zwangsweisen Durchsetzung dieses Auftrages: Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
- zur Erfüllung des Auftrages sonst notwendige, geeignete Personen (zB Protokollführer und Teamassistenten).

Der Einzelrichter hat zu veranlassen, dass jene sichergestellten Daten, die von der Vorlagepflicht nicht erfasst sind, umgehend gelöscht werden. Alle zur Umsetzung dieses Auftrages beigezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Im Hinblick auf das aus heutiger Sicht am 15. Juli 2021 zu erwartende Ende der Beweis-  
aufnahme durch den Ibiza-Untersuchungsausschuss und die damit einhergehende  
Dringlichkeit kann der Einzelrichter außer Acht lassen, ob die Daten dem  
Untersuchungsausschuss bereits vorlegt wurden.

### **Begründung:**

#### I.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 3. März 2021, UA 1/2021-13, zu Recht erkannt, dass  
der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist, dem Untersuchungsausschuss betreffend  
mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsaus-  
schuss) die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien  
bestimmter näher bezeichneter Bediensteter des Bundesministeriums für Finanzen sowie  
von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails bestimmter  
näher bezeichneter Bediensteter des Bundesministeriums für Finanzen aus dem  
Untersuchungszeitraum vorzulegen. Nicht von dieser Lieferverpflichtung erfasst sind die  
„rein private[n] Dateien und Kommunikation sowie [...] E-Mails und elektronischen  
Dateien der Abteilung I/5 [...], die dem Ibiza-Untersuchungsausschuss bereits vorgelegt  
worden sind“.

Mit Beschluss vom 5. Mai 2021, UA 1/2021-39, hat der Verfassungsgerichtshof gemäß  
Art. 146 Abs. 2 B-VG an den Bundespräsidenten den Antrag auf Exekution des  
rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom  
3. März 2021, UA 1/2021-13, gestellt.

Der Bundesminister für Finanzen hat in der Folge in mehreren Schritten, zuletzt am  
16. Juni 2021, dem Untersuchungsausschuss Daten vorgelegt und schließlich erklärt, er

habe alle geforderten Unterlagen vorgelegt. Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben demgegenüber am 17. Juni 2021 ein Schreiben an den Bundespräsidenten gerichtet, demzufolge der Bundesminister für Finanzen die geforderten Unterlagen doch nicht vollständig vorgelegt habe. Somit liegen unterschiedliche Einschätzungen der Frage vor, ob der verpflichtete Bundesminister für Finanzen dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021 vollständig Folge geleistet hat.

Angesichts der grundlegenden Änderung der Sachlage durch die Aktenlieferung des Bundesministers für Finanzen seit dem Antrag des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Mai 2021 hat sich der Bundespräsident am 18. Juni 2021 an den antragstellenden Verfassungsgerichtshof mit dem Ersuchen um Mitteilung bis zum 25. Juni 2021 gewendet, ob er seinen Antrag vom 5. Mai 2021 aufrecht halte.

Am 21. Juni 2021 hat der Bundesminister für Finanzen unter Anfügung von Unterlagen einen Antrag auf Einstellung des Exekutionsverfahrens an den Bundespräsidenten gestellt.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 hat der Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, weder Art. 146 Abs. 2 B-VG noch eine andere Verfassungsvorschrift wiesen dem Verfassungsgerichtshof eine über die Antragstellung hinausgehende Zuständigkeit im Exekutionsverfahren zu, und er halte seinen Antrag auf Exekution aufrecht.

Weitere Schreiben des Viertels der Abgeordneten des Untersuchungsausschusses und des Bundesministeriums für Finanzen sind am 23. Juni 2021 eingegangen.

## II.

Der Ibiza-Untersuchungsausschuss schließt nach jetzigem Informationsstand seine Beweisaufnahme am 15. Juli 2021 ab. Was bis dahin nicht geliefert wurde, kann von ihm bei seinen Untersuchungen nicht mehr berücksichtigt werden.

## III.

Gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG obliegt dem Bundespräsidenten die Exekution des in Rede stehenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes. Sie ist nach seinen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 67 B-VG.

## IV.

Hinsichtlich der Frage der vollständigen Erfüllung der Vorlagepflicht steht Aussage gegen Aussage.

Auf Seiten des Bundesministers für Finanzen besteht die Schwierigkeit, dass der Beweis, alle von der Vorlagepflicht erfassten Daten dem Untersuchungsausschuss vorgelegt zu haben, nicht erbracht werden kann; möglich ist nur, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung glaubhaft zu machen. Der Bundesminister für Finanzen hat sich mit dem Schreiben vom 16. Juni 2021 an die Parlamentsdirektion, den Schreiben vom 21. Juni 2021 an den Bundespräsidenten und den Verfassungsgerichtshof sowie dem Schreiben vom 23. Juni 2021 an den Bundespräsidenten bemüht, diesen Umstand glaubhaft zu machen.

Ein Viertel der Abgeordneten des Untersuchungsausschusses wiederum hat sich am 17. Juni und am 23. Juni 2021 in Schreiben an den Bundespräsidenten bemüht, die

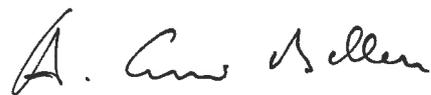
mangelnde Vollständigkeit glaubhaft zu machen. Manche der Aussagen können nach Prüfung verworfen werden, bei anderen ist denkbar, dass sie zutreffen.

Dem Bundespräsidenten ist eine Beurteilung, ob die von der Vorlagepflicht erfassten Daten nun nicht oder doch vollständig vorgelegt wurden, nicht möglich. Er hat aber die notwendigen Schritte zu setzen, um den im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021 verlangten Zustand herzustellen, damit alle Informationen dem Untersuchungsausschuss für seine Arbeit zur Verfügung stehen.

\*\*\*

Somit ordne ich die Exekution des rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. März 2021, UA 1/2021-13, im oben angegebenen Umfang an.

Wien, am 24. Juni 2021



(Der Bundespräsident)